

Ordnung des Landesausschusses für die Kirchentagsarbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 23.1.1997 (ABl. Anhalt 1998 Bd. 1, S. 5).

¹Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird auf der Grundlage der Ordnung des Deutschen Evangelischen Kirchentages ein Landesausschuß gebildet. ²Der Landesausschuß fühlt sich den in der Präambel dieser Ordnung genannten Zielen verpflichtet und „...will Menschen zusammenführen, die nach dem christlichen Glauben fragen. Er will evangelische Christen sammeln und im Glauben stärken. Er will zur Verantwortung in der Kirche ermutigen, zu Zeugnis und Dienst in der Welt befähigen und zur Gemeinschaft der weltweiten Christenheit beitragen.“ (Aus der Präambel der Ordnung des Deutschen Evangelischen Kirchentages in der Fassung vom 1. November 1991) ³Der Landesausschuß gibt sich die folgende Ordnung:

§ 1 Zusammensetzung des Landesausschusses. (1) ¹Der Landesausschuß ergänzt sich durch Zuwahl und kann weitere Mitglieder berufen. ²Unter den Mitgliedern sollen alle Kirchenkreise und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts vertreten sein. ³Von den Ausschußmitgliedern sollte eine Mehrheit nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen.

(2) ¹An den Sitzungen des Landesausschusses nimmt die/der zuständige DezernentIn des Landeskirchenrates mit beratender Stimme teil. ²Der Landesausschuß kann weitere beratende Gäste und Vertreter benachbarter Landesausschüsse einladen.

(3) Die Mitglieder der zuständigen Regionalen Begleitgruppe für die kommunikativen Gruppen gehören dem Landesausschuß mit beratender Stimme an.

§ 2 Aufgaben und Arbeitsweise des Landesausschusses. (1) ¹Der Landesausschuß trägt Mitverantwortung für die Vorbereitung und die Nacharbeit eines Kirchentages. ²Er fördert die Verbindung zwischen der Landeskirche, den Werken und Verbänden sowie den verschiedenen Gruppen und Einrichtungen in seinem Bereich und den Organen des Deutschen Evangelischen Kirchentages, indem er die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- a) thematische und organisatorische Unterstützung der Kirchentagsarbeit und entsprechender Veranstaltungen;
- b) Anregung regionaler Kirchentage und entsprechender Veranstaltungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts;
- c) thematische und organisatorische Begleitung regionaler Kirchentage und entsprechender Veranstaltungen im Rahmen der Festlegungen im Ausschuß;
- d) Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches des Ausschusses;
- e) Wahl einer/eines Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters;
- f) Wahl einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers;
- g) Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle;
- h) Regelungen zur Kassenführung;
- i) Festlegung der/des Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfers.

(2) ¹Der Landesausschuß tagt in der Regel zweimal jährlich. ²Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen. ³Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte

seiner Mitglieder anwesend ist. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. ⁵Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ⁶Von den Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt.

(3) Der Landesausschuß kann für besondere Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden.

§ 3 Vorstand. (1) ¹Der Landesausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. ²Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden des Landesausschusses, seiner/seinem StellvertreterIn und der/dem GeschäftsführerIn. ³Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für sechs Jahre gewählt. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.

(2) Gewählt ist, wer mindestens die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses hat.

§ 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes. (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse des Landesausschusses;
- b) Vertretung des Landesausschusses in den Organen des Deutschen Evangelischen Kirchentages;
- c) Vertretung des Landesausschusses nach außen;
- d) Führung der laufenden Geschäfte;
- e) Vorlage eines jährlichen Kassenberichtes an den Landesausschuß;

(2) ¹Der Vorstand tagt jeweils nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. ²Die Regelungen des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung gelten sinngemäß.

§ 5 Finanzen. (1) Die Arbeit des Landesausschusses wird mit Kollekten und Spenden sowie mit Zuschüssen des Deutschen Evangelischen Kirchentages finanziert.

(2) ¹Die Mitglieder des Landesausschusses und des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. ²Reisekosten werden auf der Grundlage der in der Evangelischen Landeskirche Anhalts geltenden Regelungen erstattet. ³Die Ausgaben für die Arbeit der Geschäftsstelle trägt der Landesausschuß.

§ 6 Änderung der Ordnung. (1) ¹Die Aufhebung oder Änderung dieser Ordnung können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses beschlossen werden. ²Voraussetzung ist, daß bei der Einladung zur Sitzung auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen wurde.

(2) Das Vermögen des Landesausschusses fällt bei dessen Auflösung an die Evangelische Landeskirche Anhalts.